

Satzung

zur Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Flörsheim-Dalsheim vom 31. August 1999

- 1. Änderungssatzung -

vom 19.07.2004

Der Ortsgemeinderat Flörsheim-Dalsheim hat aufgrund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO) die folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 erhält folgende neue Fassung:

Die Mitglieder des Ausschusses nach Abs. 1 Ziffer 5 werden aus die Mitte des Ortsgemeinderates gewählt. Die Ausschüsse nach Abs. 1 Ziffer 1 bis 4 werden aus Mitgliedern des Ortsgemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Ortsgemeinde gebildet.

Artikel 2

§ 2 Abs. 2, letzter Satz wird gestrichen.

Artikel 3

In § 2 wird die Bezeichnung Landwirtschafts- und Weinbauausschuss durch die Bezeichnung Wirtschafts- und Tourismusausschuss ersetzt.

Artikel 4

§ 5 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

Für die Verwaltung der Ortsgemeinde werden zwei Geschäftsbereiche gebildet, die auf Ortsbeigeordnete zu übertragen sind.

- bitte wenden -

B. Lutzelohausen Nr 31
v. 30.7.04

Artikel 5

Diese erste Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Juli 2004 in Kraft.

Flörsheim-Dalsheim, den 19.07.2004

Ausgefertigt:


(Henn)
Ortsbürgermeister



Hinweis: gemäß § 24 Abs. 6, Satz 4 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) zur öffentlichen Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung vom 19.07.2004 zur Hauptsatzung der Ortsgemeinde Flörsheim-Dalsheim.

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der Einjahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde Flörsheim-Dalsheim oder der Verbandsgemeindeverwaltung Monsheim unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Einjahresfrist jedermann die Verletzung geltend machen.

Flörsheim-Dalsheim, den 30.07.2004


(Henn)
Ortsbürgermeister



**Hauptsatzung
der Ortsgemeinde Flörsheim-Dalsheim
vom 31.08.1999**

Der Ortsgemeinderat Flörsheim-Dalsheim hat aufgrund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO), die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Monsheim, Alzeyer Straße 15 in 67590 Monsheim zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tag vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten; gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Ortsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln bekannt gemacht. Die Bekanntmachungstafeln befinden sich am ehemaligen Rathaus Niederflörsheim, Alzeyer Straße 12, ehemaliges Rathaus Dalsheim, Vorgasse 8.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln nach Abs. 4. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Ausschüsse des Ortsgemeinderates

(1) Der Ortsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

1. Haupt- und Finanzausschuß
2. Bau- und Dorfentwicklungsausschuß
3. Kultur- und Sozialausschuß
4. Landwirtschafts- und Weinbauausschuß
5. Rechnungsprüfungsausschuß

Die Ausschüsse gemäß Absatz 1 haben für jedes Mitglied eine/n Stellvertreter/in. Die Anzahl der Mitglieder und Stellvertreter beträgt im

Haupt- und Finanzausschuß	7
Bau- und Dorfentwicklungsausschuß	7
Kultur- und Sozialausschuß	7
Landwirtschafts- und Weinbauausschuß	7
Rechnungsprüfungsausschuß	5

(2) Die Mitglieder des Ausschusses nach Abs. 1 Ziffer 1 und 5 werden aus der Mitte des Ortsgemeinderates gewählt. Die Ausschüsse nach Absatz 1 Ziffer 2 und 3 werden aus Mitgliedern des Ortsgemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Ortsgemeinde gebildet. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Ortsgemeinderates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder. Die Ausschußmitglieder nach Absatz 1 Nr. 4 werden aus Mitgliedern des Ortsgemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern gebildet.

§ 3

Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf Ausschüsse

- (1) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Ortsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Ortsgemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.
- (2) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:
 1. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Betrag von 5000 DM / 2.500 Euro.
 2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten, soweit die Entscheidung hierüber nicht auf den Bürgermeister übertragen ist, bis zu einer Wertgrenze von 5000 DM / 2.500 Euro, soweit für die Beschlussfassung nicht der Bauausschuss zuständig ist, beziehungsweise die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist.

3. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Ortsgemeinderates.
- (3) Dem Bauausschuss wird die Beschlussfassung über die Vergabe von Aufträgen und Arbeiten für Neubau-, Umbau-, Bauerweiterungs- und Bauunterhaltungsmaßnahmen bis zu einer Wertgrenze von 10.000 DM / 5.000 Euro übertragen, soweit die Entscheidung nicht auf den Bürgermeister übertragen ist.
- (4) Die Zuständigkeit des Bürgermeisters für die laufende Verwaltung gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 und 3 GemO bleibt von der vorstehenden Aufgabenübertragung unberührt.

§ 4

Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Ortsbürgermeister

Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

- (1) Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 5000 DM / 2500 Euro.
- (2) Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Haushalts- bzw. Nachtragshaushaltssatzung.
- (3) Die Zustimmung zur Leistung von über- und ausserplanmäßigen Ausgaben nach § 100 GemO bis zu einer Wertgrenze von 1000 DM / 500 Euro im Einzelfall.
- (4) Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.
- (5) Die Zuständigkeit des Bürgermeisters für die laufende Verwaltung gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 und 3 GemO bleibt von der vorstehenden Aufgabenübertragung unberührt.

§ 5

Beigeordnete

- (1) Die Ortsgemeinde hat bis zu 3 Beigeordnete.
- (2) Für die Verwaltung der Ortsgemeinde werden zwei Geschäftsbereiche gebildet, die auf Beigeordnete übertragen werden.

Dem Zweiten Beigeordneten wird der Geschäftsbereich Einsatz der Gemeindearbeiter, Friedhofswesen und Pflege der Park- und Gartenanlagen übertragen.

Dem Dritten Beigeordneten wird der Geschäftsbereich Kindergärten und Jugend übertragen.

§ 6

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortsgemeinderates

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Ortsgemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Ortsgemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5.
- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 20 DM / 10 Euro. Die Aufwandsentschädigung für die Waldbegehung beträgt 40 DM / 20 Euro; damit sind sämtliche Aufwendungen abgegolten.
- (3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfaßt bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Verdienstaufschlag wird auf Antrag in Form eines Durchschnittssatzes ersetzt, dessen Höhe vom Ortsgemeinderat festgesetzt wird. Personen, die einen Lohn- oder Verdienstaufschlag nicht geltend machen können, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2.
- (4) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Ortsgemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.
- (5) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

§ 7

Aufwandsentschädigung für Mitglieder in Ausschüssen

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Ortsgemeinderates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 20 DM / 10 Euro.
- (2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse und Beiräte des Ortsgemeinderates erhalten eine Entschädigung nach Absatz 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 bis 5 entsprechend.

§ 8

Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

- (1) Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.
- (2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschalsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Ortsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 9

Aufwandsentschädigung für Beigeordnete

- (1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Bürgermeisters nicht für die Dauer eines Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages gemäß Satz 1. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete ohne Geschäftsbereich, die nicht Ortsgemeinderatsmitglied sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortsgemeinderates, der Ausschüsse und an den Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) die für die Ortsgemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung.
- (3) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 12 v.H. der dem Ortsbürgermeister zustehenden monatlichen Aufwandsentschädigung.
- (4) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschalsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Ortsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.
- (5) § 6 Abs. 3, 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Hinsichtlich der Angaben in Euro tritt die Hauptsatzung am 01. Januar 2002 in Kraft. Im übrigen tritt die Hauptsatzung rückwirkend zum 01. Juli 1999 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 02. Juni 1980 i.d.F. der 4. Änderungssatzung vom 14. September 1994 außer Kraft.

Flörsheim-Dalsheim, den 31. August 1999

Ausgefertigt:


(Rohrwick)
Ortsbürgermeister



Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung:

Satzungen die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- (1) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- (2) vor Ablauf der Einjahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht wird.

Hat jemand eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Einjahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Flörsheim-Dalsheim, den 31.08.1999


(Rohrwick)
Ortsbürgermeister



**Verfahrensübersicht
über das Zustandekommen der**

Hauptsatzung der Ortsgemeinde Flörsheim-Dalsheim vom 31.08.1999

- I. Die vorstehende Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderates Flörsheim-Dalsheim vom 31.08.1999 beschlossen.

- II. Die Satzung wurde ausgefertigt am 31.08.1999.

- III. Die Satzung wurde im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Monsheim Nr.37 vom 17.09.1999 öffentlich bekanntgemacht.

- IV. Bei der Bekanntmachung der Satzung wurde darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustandegekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 Satz 4 GemO).



Satzung

zur Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Flörsheim-Dalsheim
vom 31. August 1999

- 1. Änderungssatzung -

vom 19.07.2004

Der Ortsgemeinderat Flörsheim-Dalsheim hat aufgrund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO) die folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 erhält folgende neue Fassung:

Die Mitglieder des Ausschusses nach Abs. 1 Ziffer 5 werden aus die Mitte des Ortsgemeinderates gewählt. Die Ausschüsse nach Abs. 1 Ziffer 1 bis 4 werden aus Mitgliedern des Ortsgemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Ortsgemeinde gebildet.

Artikel 2

§ 2 Abs. 2, letzter Satz wird gestrichen.

Artikel 3

In § 2 wird die Bezeichnung Landwirtschafts- und Weinbauausschuss durch die Bezeichnung Wirtschafts- und Tourismusausschuss ersetzt.

Artikel 4

§ 5 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:
Für die Verwaltung der Ortsgemeinde werden zwei Geschäftsbereiche gebildet, die auf Ortsbeigeordnete zu übertragen sind.

- bitte wenden -

A. Imbselohausen Nr 31
v. 30.7.04

Artikel 5

Diese erste Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Juli 2004 in Kraft.

Flörsheim-Dalsheim, den 19.07.2004

Ausgefertigt:



Hinweis: gemäß § 24 Abs. 6, Satz 4 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) zur öffentlichen Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung vom 19.07.2004 zur Hauptsatzung der Ortsgemeinde Flörsheim-Dalsheim.

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der Einjahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde Flörsheim-Dalsheim oder der Verbandsgemeindeverwaltung Monsheim unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Einjahresfrist jedermann die Verletzung geltend machen.

Flörsheim-Dalsheim, den 26.07.2004



**Hauptsatzung
der Ortsgemeinde Flörsheim-Dalsheim
vom 31.08.1999**

Der Ortsgemeinderat Flörsheim-Dalsheim hat aufgrund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO), die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Monsheim, Alzeyer Straße 15 in 67590 Monsheim zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tag vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten; gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Ortsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln bekannt gemacht. Die Bekanntmachungstafeln befinden sich am ehemaligen Rathaus Niederflörsheim, Alzeyer Straße 12, ehemaligen Rathaus Dalsheim, Vordergasse 8.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln nach Abs. 4. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.